

**Reglement  
zum  
Öffentlichkeitsprinzip  
und  
Datenschutz (RÖD)**

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. März 2003  
mit Beschluss Nr. 58

---

Der Gemeinderat, gestützt auf § 10, Abs. 3 und § 31, Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), sowie § 72, Abs. 3 lit. g) der Gemeindeordnung, beschliesst:

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **I. Öffentlichkeitsprinzip**

### **§ 1**

#### **Ziele**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.

<sup>3</sup> Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

### **§ 2**

#### **Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium und den Leiter Verwaltung mit dem Vollzug.

<sup>2</sup> Die Kommissionen und die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen in ihren Bereichen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Präsidenten bzw. Abteilungsleiter.

## **Dringliche Informationen**

### **§ 3**

In dringenden Fällen informiert der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall der Vize-Gemeindepräsident oder der Leiter Verwaltung ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

## **Redaktion**

### **§ 4**

Die Redaktion der amtlichen Informationen und der Mitteilungen des Gemeinderates wird in der Regel durch den Leiter Verwaltung (oder Leiter Administration) erledigt. Allgemeine Informationen von Kommissionen und Verwaltungsstellen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidenten durch die zuständigen Aktuare bzw. Abteilungsleiter verfasst.

## **Informationsmittel**

### **§ 5**

<sup>1</sup> Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anzeiger für Thal-Gäu-Untergäu. Amtliche Informationen können auch im Internet veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Andere Informationen der Gemeindebehörde werden über die regionalen Medien sowie mit elektronischen Mitteln veröffentlicht.

<sup>3</sup> Publikationen auf der Homepage der Gemeinde werden von der Abteilung Administration erledigt.

<sup>4</sup> Über bedeutende Ereignisse und Vorhaben oder für konsultative Befragungen können Informationsanlässe durchgeführt werden. Durch Kommissionen einberufene, öffentliche Anlässe sind vorgängig vom Gemeinderat zu bewilligen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Details der Öffentlichkeitsarbeit in einem Kommunikationskonzept.

## **Ausnahmen**

### **§ 6**

Die Baukommission veröffentlicht ihre amtlichen Publikationen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

## **Informationsgebaren**

### **§ 7**

<sup>1</sup> Die Informationen der Gemeindebehörden werden unter Angabe der informierenden Stelle mit offiziellem Logo und des Zeitpunkts der Veröffentlichung publiziert.

<sup>2</sup> Über die Ergebnisse von kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird unmittelbar nach deren Vorliegen durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde informiert.

<sup>3</sup> Im Falle der Information in hängigen Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheids verfügt.

<sup>4</sup> Die Information direkt Betroffener über einen Behördenentscheid hat grundsätzlich vor der Information der Öffentlichkeit Vorrang.

## **II. Zugang zu amtlichen Dokumenten**

## **Zuständigkeit**

### **§ 8**

Ist ein amtliches Dokument bei mehreren Behörden oder Verwaltungsabteilungen vorhanden, so nimmt jene Behörde oder Stelle zu einem Zugangsgesuch Stellung, welche das Dokument erstellt oder es von Dritten erhalten hat.

## **Verfahren**

### **§ 9**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde oder zuständige Stelle kann Schriftlichkeit verlangen.

<sup>2</sup> Soll eine Gebühr wegen besonderem Aufwand erhoben werden (§ 40, Abs. 3 Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG), ist die gesuchstellende Person vorgängig zu informieren.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen in den §§ 8 bis 11 InfoDV sinngemäss.

### **III. Datenschutz**

#### **§ 10**

**Anwendbares Recht** Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere dem Abschnitt E, §§ 15 bis 30 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und den §§ 12 bis 18 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV).

#### **D. Organisation, Inkrafttreten**

#### **§ 11**

**Verantwortlichkeiten** <sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtspflicht (GG § 70) durch.

<sup>2</sup> Die Abteilung Administration wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und Verwaltungsstellen.

<sup>3</sup> Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

<sup>4</sup> Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. März 2003 mit Beschluss Nr. 58

Der Gemeindepräsident:  
Ruedi Burri

Der Leiter Verwaltung:  
Armand Rindlisbacher

# Leitfaden zum Oeffentlichkeitsprinzip, Anhang 1

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allg. Interesse
Gemeindeparlament	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeindeversammlung	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderat	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderatskommission	nein	nein	nein	nein	ja	
RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte)	nein	nein	nein	nein	ja	ja
RPK (interner Bericht, Details)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vormundschaftsbehörden / Sozialhilfekommission	nein	nein	nein	nein	nein	ja
ständige Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
befristete Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Verwaltungsstellen (operative Aufgaben)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	nein	nein	nein	nein	ja	ja

## Hinweise

- a) Die Tabelle bezieht sich auf den Normalfall, im Einzelfall sind Abweichungen möglich.  
b) Die Gemeinde kann weitere Öffnungen beschliessen.